# Neuverpachtung landwirtschaftlicher Grundstücksflächen

**Information**

Folgende landwirtschaftliche Grundstücksflächen der Kath. Kirchengemeinde [Name Kirchengemeinde einfügen:]\_\_\_\_\_\_\_ stehen zum [Datum einfügen]\_\_\_\_\_\_\_ für die Dauer von [Dauer in Jahren einfügen:]\_\_\_\_\_\_\_ Jahren zur Neuverpachtung an:

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Bezeichnung | Gemarkung | Nutzung | Flur | Flurstück | Größe in ha | BWZ |
|  …. |   |   |   |   |   |   |
|  …. |   |   |   |   |   |   |

**Verfahren bei Neuverpachtung**

Dabei wird wie folgt verfahren:

1. Derzeitige Pächter haben das Vorpachtrecht,
2. Interessenten, die im Pfarrgebiet ihren Hauptsitz haben,
3. alle übrigen Interessenten, d. h. auch diejenigen, die außerhalb des Pfarrgebietes ihren Hauptsitz haben.

Eine Neuverpachtung oder auch Weiterverpachtung ist nur möglich, wenn die Pächterin oder der Pächter die Flächen für ausschließlich eigenbetriebliche Bewirtschaftungen pachtet.
Eine Unterverpachtung wird ausgeschlossen.

Den Zuschlag behält sich der Kirchenvorstand unter Berücksichtigung der Kriterien 1 – 3 vor.
Interessenten können Ihr Gebot in einem verschlossenen Briefumschlag bis zum \_\_\_\_\_\_\_ im zentralen Pfarrbüro oder im Pfarrbüro \_\_\_\_\_\_\_ abgeben. Der verschlossene Briefumschlag muss mit dem Vermerk „Grundstücksflächenverpachtung \_\_\_\_\_\_\_“ versehen werden. Später oder nicht ordnungsgemäß eingehende Gebote können nicht berücksichtigt werden.